

Mannheim

Feudenheim

77/9
**BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET DER 2.MED.FAKULTÄT
 DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG IN MANNHEIM-FEUDENHEIM**

TEIL 1
 M.1:1000

Erläuterung:

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	SONDERGEBIET,
	GRZ
	GRUNDFLÄCHENZAHL,
	GFZ
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE, SOWIE NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE U. STRASSENBE-
	AUFZUHEBENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	AUFZUHEBENDE BAULINIE
	AUFZUHEBENDE BAULINIE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN,
	GEHWEGFLÄCHEN
	STRASSENVERKEHRSGRÜN
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
	STRASSENBAHNGLEISKÖRPER
	GRÜNFLÄCHEN,
	PARKANLAGE
	BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	VORGESEHENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
	EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN BZW. RANDSTEIN
	EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
	ALTE STRASSEN-UND GELÄNDEHÖHEN, <u>100,00</u> NEUE STRASSENHÖHEN
	BESONDERER BEBAUUNGSPLAN VORGESEHEN
	BESTEHENDE UND BLEIBENDE FREILEITUNG
	BESTEHENDE UND AUFZUHEBENDE FREILEITUNG
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG
	STRASSENBAHNHALTESTELLE
	BÖSCHUNGEN
	ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
	PARKPLÄTZE,
	GEPLANTE FREILEITUNG

Schriftliche Festsetzungen:

DIE DURCH ANSCHÜTTUNGEN ENTSTEHENDEN BÖSCHUNGEN UND DIE ABLEITUNG (VERSICKERUNG) DES OBERFLÄCHENWASSERS SIND AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN.

Schriftliche Hinweise:

DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.

FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAU NVO VOM 26. JUNI 1962 UND DER LBO VOM 1. JANUAR 1965.

Die Übereinstimmung der durch Krüger
 aufgeführte Darstellung der bestehenden
 Gebäude mit dem
 Stand vom 1. Januar 1966



21. 6. 1967
 P. B. / J. K. H. W.

Der, vom Gemeinderat der Stadt Mannheim
 am 19. Mrz. 1968 als Satzung beschlos-
 sene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach
 § 12 BBauG. am 21. Juni 1968 rechts-
 verbindlich geworden.
 Mannheim, den 21. Juni 1968

Nr. I-24/0215/140
 Genehmigt (§ 11 BBauG)
 Karlsruhe, den 28. Mai 1968



Stadt Mannheim
 Dezernat IV
 Bürgermeister



Regierungspräsidium
 Nordbaden
 Im Auftrag

Mannheim, den 27. 6. 1967.

STADTPLANUNGSAMT

Gulen.

Stadtbaudirektor

Mannheim, den 21. 6. 1967

DER OBERBÜRGERMEISTER REF. VIII

Vivius

Stadtoberbaudirektor